



# Satzung des Vereins „Deutschland schläft gesund“

Beschlossen auf der Gründungssitzung in Berlin, am 27.04.2018  
Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 12.10.2108.

## § 1 Name und Sitz

- (1) Der Name des Vereins ist „Deutschland schläft gesund“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.
- (3) Vereinssitz ist Berlin.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

- (1) Zwecke des Vereins sind
  - die Förderung der Wahrnehmung der Bedeutung von ausreichendem und gesundem Schlaf für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland und die Stärkung des Themenfelds in der Gesundheitsprävention
  - die Förderung der Wissenschaft und Forschung und im Sinne von §52 Abs. 2 AO
  - die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege im Sinne des §52 Abs. 2 AO.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung und Förderung von Umfragen und Studien, durch die Förderung wissenschaftlicher Einrichtungen, durch die Herausgabe von Publikationen, durch die Ausrichtung von Veranstaltungen und durch ein die Ansprache von Entscheidungsträgern, die eine Verbesserung der schlafmedizinischen Infrastruktur herbeiführen können.

## § 3 Selbstlosigkeit und Haftung

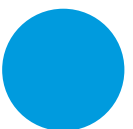
- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft des Vereins besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern. Mitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind auf Mitgliederversammlungen stimmberechtigt. Über die Aufnahme neuer ordentlicher Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigte Mitglieder, die die Zwecke des Vereins und insbesondere seine Öffentlichkeitsarbeit unterstützen. Über die Aufnahme neuer Fördermitglieder entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann die Aufnahmeentscheidung des Vorstands widerrufen.
- (4) Anträge auf ordentliche oder Fördermitgliedschaft sind an den Vorstand zu richten.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person
- (6) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende möglich.
- (7) Mitglieder, die mit der Beitragszahlung um mindestens einen Jahresbeitrag in Rückstand sind oder die durch öffentliche Aussagen den Zwecken des Vereins schaden können, ausgeschlossen werden. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft die Mitgliederversammlung.

## § 5 Beiträge

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft ist beitragsfrei.
- (2) Fördermitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Über die Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Für natürliche Personen und Vereine ist im Einzelfall eine beitragsfreie Fördermitgliedschaft möglich. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand.





## **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind Vorstand, Mitgliederversammlung und Beirat.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, einem/einer Schatzmeister/in (geschäftsführender Vorstand im Sinne von §26 BGB) und mindestens zwei, höchstens vier Beisitzer/innen (erweiterter Vorstand).
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren bestimmt.
- (3) Die Vorsitzenden sind einzelvertretungsberechtigt.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes. Ihm obliegt insbesondere
  - die Verwaltung des Vereinsvermögens und die laufende Geschäftsführung,
  - die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
  - die Berufung des Beirates und gegebenenfalls der Arbeitsgruppen.
- (6) Dem erweiterten Vorstand obliegt insbesondere
  - die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
  - die Beratung und Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes in Fachfragen,
  - die Koordinierung des Beirates,
  - die Koordinierung von Veranstaltungen.
- (7) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Mitgliederversammlungen werden mindestens einmal im Kalenderjahr schriftlich durch einen Vorsitzenden einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, sofern dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung durch ein Drittel der Mitglieder verlangt wird.
- (3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt, das vom Protokollführer und Mitglied des Vorstands unterschrieben wird.

## **§ 9 Beirat**

- (1) Der Beirat unterstützt den Vorstand bei der Förderung der Vereinszwecke.
- (2) Mitglieder des Beirats werden durch die Mitgliederversammlung berufen und abberufen.

## **§ 10 Auflösung**

Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden.

